

**call for
climate justice**

Klimaklage gegen Holcim

**Der Zwischenentscheid
im Überblick**

Am 17. Dezember 2025 ist das Kantonsgericht Zug vollumfänglich auf die Klimaklage der indonesischen Fischer:innen gegen den Zementkonzern Holcim eingetreten. Die Klage ist in allen Punkten zulässig.

Ein wichtiger Zwischenerfolg für die vier Kläger:innen Ibu Asmania, Pak Arif, Pak Bobby und Pak Edi.

Damit steht der Weg für eine inhaltliche Beurteilung ihrer Ansprüche prinzipiell offen. Holcim hat jedoch angekündigt, gegen den Zwischenentscheid Berufung einzulegen.



Zum ersten Mal hat sich ein Schweizer Zivilgericht mit der wichtigen Frage auseinandergesetzt, ob Betroffene des Klimawandels ein Anrecht auf Rechtsschutz haben können.

Das Kantonsgericht Zug hat dies nun bejaht und **die Entscheidung** auf über 50 Seiten sorgfältig begründet.

Ein wichtiger Zwischenerfolg für die vier Kläger:innen ...



... und für den Einsatz für Klimagerechtigkeit weltweit:

- 1. Der Klimawandel und seine Folgen sind kein rechtsfreier Raum:** Gerichte können prüfen, ob grosse Emittenten mit ihrem Treibhausgasausstoss die Rechte anderer verletzen.
- 2. Betroffene sind nicht schutzlos:** Menschen, die vom Klimawandel persönlich schwer betroffen und geschädigt sind, können den Schutz ihrer Rechte vor Gericht einfordern.



Die Kläger:innen fordern von Holcim:

1. Die anteilmässige Entschädigung für erlittene Klimaschäden, entsprechend Holcims Beitrag zum globalen Klimawandel.
2. Eine deutliche Reduktion von Holcims CO₂-Emissionen, sodass sie mit dem 1,5°C Ziel des Pariser Klimaabkommens vereinbar sind.
3. Die finanzielle Beteiligung an Flutschutzmassnahmen auf ihrer indonesischen Heimatinsel Pari, beispielsweise die Anpflanzung von Mangroven.

Die fünf wichtigsten Punkte des Entscheids und ihre Bedeutung im Überblick:



1. Zivilgerichte sind für Klimaklagen gegen Unternehmen zuständig:

Jede und jeder hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, mögliche Rechtsverletzungen vor ein Gericht zu bringen. Der Entscheidung stellt klar: Dieses Grundrecht gilt auch im Klimakontext. Klimaklagen gegen Unternehmen fallen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Dies steht nicht im Widerspruch zum Prinzip der Gewaltenteilung – im Gegenteil. Das Gericht stellt fest: «Gerichtsentscheide [ersetzen] nicht demokratisch legitimierte [...] Klimapolitik, sondern ergänzen sie.»

2. Gegenüber dem Klimawandel besonders verletzte Menschen können Gerichte anrufen:

Das Gericht erkennt an, dass die vier Kläger:innen laut ihrer Schilderung unmittelbar und existenziell vom Klimawandel betroffen sind, auch weil sie bereits spürbare Klimaschäden erlitten haben.

Ein rechtliches Schutzbedürfnis, ein sogenanntes «schutzwürdiges Interesse», ist somit gegeben und die Prozessführung gerechtfertigt. Zwar betrifft der Klimawandel potenziell auch andere Menschen, am persönlichen Schutzbedürfnis der Kläger:innen ändert das jedoch nichts.

3. Jedes Unternehmen bleibt verantwortlich für seine Emissionen:

CO₂-intensive Unternehmen können sich nicht mit dem Argument aus der Verantwortung ziehen, ihr Handeln würde ohnehin keinen Unterschied machen. Mit dieser Begründung müssten auch Staaten keine Emissionen reduzieren, und jegliche Klimaschutzbemühungen wären hinfällig.

Auch die Annahme, dass die von Holcim reduzierten Emissionen stattdessen von anderen Unternehmen ausgestossen würden, erachtet das Gericht als rein spekulativ. Ein positives Urteil dürfte vielmehr eine Signalwirkung auch für andere Unternehmen haben.

Zudem hält das Gericht fest, dass der übermäßige Ausstoss von CO₂ nicht deshalb legitim werde, weil andere sich auch so verhielten: «Jeder einzelne Beitrag ist unerlässlich, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.»

4. Klimaschäden tangieren die Persönlichkeitsrechte:

Die in Art. 28 des Schweizer Zivilgesetzbuchs verankerten Persönlichkeitsrechte umfassen auch den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels auf die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit. Die Kläger:innen dürfen sich daher gegenüber Holcim als Mitverursacher des Klimawandels auf diese Rechte berufen.

Auch die Grund- und Menschenrechte können bei der Auslegung von Art. 28 von Bedeutung sein, beispielsweise das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention).

5. Klimahaftung grosser Emittenten führt nicht zu Klagen «Aller gegen Alle»:

Durch die Zulassung der Klimaklage gegen Holcim droht keine Klageflut «Aller gegen Alle».

Angesichts des sehr grossen Verursacherbeitrags bestimmter Unternehmen zum Klimawandel kann der Kreis möglicher Beklagter eingegrenzt werden. Es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den Verursacherbeiträgen sogenannter «Carbon Majors» wie Holcim und denjenigen von normalen CO₂-Emittenten oder von einzelnen Menschen.



Zum Tages-
schau-Beitrag
auf SRF

Weiterführende Informationen:

Der vollständige Entscheid zum Download:

[Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 17.12.2025](#)

Alle Informationen zur Klimaklage:

<https://callforclimatejustice.org/>

Eine Kampagne von



HEKS
Brot für alle.

In Zusammenarbeit mit

ECCHR EUROPEAN CENTER
FOR CONSTITUTIONAL
AND HUMAN RIGHTS

WALHI
Wahana Lingkungan Hidup Indonesia